

Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Trieben

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trieben vom 30.9.2008 unter Berücksichtigung der Abänderung durch Festlegung des Regierungskommissärs OAR Friedrich Zach vom 17.3.2009 und Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2013:

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, wird - hinsichtlich der §§ 1 und 10 - 12 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung - verordnet:

§ 1

Anschlusspflicht

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird die Anschlusspflicht festgelegt.

(2) Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit 150 m festgesetzt.

§ 2

Anmeldung der Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht beim Gemeindeamt anzumelden.

§ 3

Einschränkung des Wasserbezuges

(1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.

(3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u. a. für:

- Reinigung von Kraftfahrzeugen
- Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen udgl.
- Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung

(4) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren lassen.

(5) Der Zeitpunkt der Befüllung der Schwimmbäder ist mit der Stadtgemeinde Trieben (Wassermeister) abzustimmen.

§ 4

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Beginn des Wasserbezuges

(1) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.

(2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriftenen hierfür erlassen werden.

§ 5

Ermittlung des Wasserzinses

Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln.

§ 6

Wasserzähler

(1) Erfolgt die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung des Wasserzählers der Gemeinde.

(2) Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der Ö-Normen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht.

(3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 25 mm Abzweingleitung 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe

zu betragen. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen udgl.

(4) Die Einstiegsöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.

(5) Bei einer Unterbringung in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden.

(6) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.

(7) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.

(8) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.

(9) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft oder der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 7

Auslaufbrunnen

Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

§ 8

Technische und sanitäre Vorschriften

(1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie der Anforderung, der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht.

(2) Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen und eine Bestätigung eines konzessionierten Unternehmens mit Vorlage der Druckprobe sowie Einhaltung aller Normen und Vorschriften unter Verwendung von zugelassenen Rohrmaterialien vorzulegen.

Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Wird die Anschlussleitung von der Stadtgemeinde Trieben errichtet, so erfolgt die Verrechnung der dafür anlaufenden Kosten dem Anschlusswerber.

(3) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

§ 9 Hausleitungen

- (1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen. Der maximale Abstand von der Hauptleitung beträgt 0,5 m.
- (2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
- (3) Die Nennweiten der Abzweigungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.
- (4) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 80 mm Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM ausgeführt werden.
- (5) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. -entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitung ausgeschlossen ist.
- (6) Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut wird. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 bar zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

§ 10

Haftungen

Die Stadtgemeinde Trieben übernimmt die Wartung und Reparatur für sämtliche öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst die Transport- und Versorgungsleitungen sowie die Hausanschlussleitungen, beginnend beim Abzweiger von der Hauptleitung bis hin zum installierten Wasserzähler. Die Errichtung der Hausanschlussleitungen sind somit von einem konzessionierten Unternehmen unter Aufsicht des Gemeindewassermeisters zu errichten.

§ 11

Strafen

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch der Anschlussbeitrag, die Anschlussgebühren, der Wasserzins und die Wasserzählergebühren schuldhafter Weise verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 1000--, jedoch höchstens bis zum 3-fachen jenes Betrages, um den die Gebühren verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, zu bestrafen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die in der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Trieben angeführten Auflagen werden mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,-- bestraft.

§ 12

Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung nach Vorschaltung eines Mahnverfahrens einzustellen.